



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 8.4.2005

Laufende Nummer: 6/2005

Wahlordnung für die Wahlendes Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 7.4.2005

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

Wahlordnung

für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte,

der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren,

der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane,

der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten

an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

in der Fassung vom 07. April 2005

Aufgrund des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 30. November 2004, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), und § 2 Absatz 2 des „Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Rhein-Sieg“ vom 22. November 1994 (GV. NRW. S. 1056) in Verbindung mit der Grundordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in der Fassung vom 07. April 2005 hat die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Wahlordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Kapitel 1 – Wahlen des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 2 Wahlrechtsgrundsätze, Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Listenwahl
- § 4 Personenwahl
- § 5 Wahlzeitpunkt
- § 6 Wahlvorstand
- § 7 Bekanntmachungen

II. Vorbereitung der Wahlen

- § 8 Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler
- § 9 Wahlausschreiben
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand
- § 12 Nachträgliche Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 14 Stimmzettel

III. Durchführung der Wahlen, Wahlergebnis, Wahlprüfung

- § 15 Wahlhandlung, Stimmabgabe
- § 16 Briefwahl
- § 17 Auszählung und Gültigkeit der Stimmen
- § 18 Wahlniederschrift
- § 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten
- § 20 Wahlprüfung
- § 21 Nachwahl
- § 22 Wiederholungswahl

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Zusammentritt des Senats und der Fachbereichsräte
- § 24 Verlust der Mitgliedschaft; Nachrücken von Ersatzmitgliedern; Ergänzungswahl
- § 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen; Kosten
- § 26 Vernichtung der Wahlunterlagen

Kapitel 2 – Wahl der Amtsträgerinnen und Amtsträger

- § 27 Wahl der Rektorin oder des Rektors
- § 28 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren
- § 29 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans
- § 30 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Kapitel 3 - Inkrafttreten und Veröffentlichung

- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Ablauf- und Zeitplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- ◆ des Senats und der Fachbereichsräte,
- ◆ der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren,
- ◆ der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane,
- ◆ der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.

Kapitel 1

Wahlen des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze, Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, in den Fachbereichsräten und in der Gleichstellungskommission werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt¹.

(2) Wahlberechtigt sind,

- die Mitglieder der Hochschule² für die Wahl des Senats,
- die Mitglieder des Fachbereichs für die Wahl des jeweiligen Fachbereichsrates,
- die weiblichen Mitglieder der Hochschule für die Wahl der Gleichstellungskommission.

(3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler (§ 8) eingetragen ist. Das Wahlrecht kann für jede Wahl nur einmal und nur persönlich durch die Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

(4) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist. Nicht wählbar sind die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler sowie, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt³.

(5) Niemand darf die Wahlen behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf keine wahlberechtigte Person in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

¹ Vgl. § 16(1) HG.

² Vgl. § 11(1) HG und § 12 (1) HG.

³ Z.B. gem. § 45 StGB.

§ 3 Listenwahl

(1) Soweit § 4 nichts anderes bestimmt, wird nach den Grundsätzen der Listenwahl (Verhältnisswahl) gewählt. Nach dem Grundsatz der Listenwahl werden somit unter Berücksichtigung von § 4 die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden gewählt. Die Wählerin oder der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag an, für den sie oder er die Stimme abgeben will. Die Stimme kann nur für die gesamte Vorschlagsliste abgegeben werden.

(2) Die auf eine Mitgliedergruppe entfallenden Sitze werden auf die Vorschlagslisten wie folgt verteilt: Die für die jeweilige Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Die Zahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der für die Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen, wird durch die Gesamtzahl aller für die Mitgliedergruppe abgegebenen Stimmen geteilt. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze werden den Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, zugeteilt⁴. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Entfallen auf eine Vorschlagsliste mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 4 Personenwahl

(1) Nach den Grundsätzen der Personenwahl wird gewählt, wenn

1. je Wahl und Mitgliedergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste eingegangen ist oder
2. für die jeweilige Mitgliedergruppe nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen ist.
3. der Fachbereichsrat und die Gleichstellungskommission zu wählen sind.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen oder Vertreter aus der jeweiligen Mitgliedergruppe zu wählen sind. Sind weniger Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen, als Sitze für die jeweilige Mitgliedergruppe zu vergeben sind, so hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Bewerberinnen oder Bewerber aufgestellt wurden. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 1 kann nur eine solche Bewerberin oder ein solcher Bewerber gewählt werden, die bzw. der in der Vorschlagsliste aufgeführt ist. Die Bewerberinnen oder Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerber, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Entfallen auf eine Mitgliedergruppe mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Die Sätze 2-5 gelten im Fall des Absatzes 1 Ziffer 3 entsprechend.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 2 ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

⁴ Verfahren nach Hare-Niemeyer, welches das Höchstzahlverfahren (nach d'Hondt) weitgehend abgelöst hat; vgl. z.B. § 6(2) BWahlG.

§ 5 Wahlzeitpunkt

- (1) Die Wahlen des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission werden gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Sie finden grundsätzlich im Mai oder Juni des jeweiligen Jahres statt.
- (2) Das Rektorat bestimmt spätestens 3 Monate vorher die Wahltage und gibt sie unverzüglich, spätestens 80 Tage vor dem ersten Wahltag, bekannt. Die Wahltage müssen zwei aufeinanderfolgende Werktage sein.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Wahlleiterin oder Wahlleiter ist kraft Amtes die Kanzlerin oder der Kanzler. . Die Hochschule unterstützt den Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; insbesondere stellt sie die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl stellt die Hochschule in erforderlichem Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung.
- (2) Dem Wahlvorstand obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl; er ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung, Feststellung und Prüfung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl; sie oder er ist insbesondere zuständig für die Verwaltung und die Auslegung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler (vgl. § 8), den Empfang der Wahlvorschläge und der Briefwahlumschläge (vgl. §§ 10, 16), die Vorbereitung der Stimmzettel und Briefwahlunterlagen (vgl. §§ 14, 16) und die Bekanntmachung von Beschlüssen des Wahlvorstandes (vgl. §§ 9, 13, 19) . Sie oder er führt die diesbezüglichen Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stimmen sich in Zweifelsfällen mit dem Wahlvorstand über die konkrete Ausführung von Vorbereitungs- oder Durchführungsmaßnahmen ab.
- (4) Der Wahlvorstand wird vom Rektorat bestellt. Ihm gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedergruppen an. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Bestellungen erfolgen spätestens 80 Tage vor der Wahl.
- (5) Die in den Wahlvorstand berufenen Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen können die Übernahme dieses Amtes nur aus wichtigem Grunde ablehnen⁵. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.

⁵ Vgl. § 12(1) HG.

- (6) Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht zugleich Bewerberin oder Bewerber für einen Sitz in den Gremien sein. Kandi­diert ein Mitglied des Wahlvorstandes, erlischt die Mitgliedschaft im Wahlvorstand. Das Rektorat ergänzt den Wahlvorstand unverzüglich.
- (7) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und der Stimmzählung, wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen und Aufgaben delegieren. Die Übernahme der Funktion kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden⁶. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet der Wahlvorstand.
- (8) Der Wahlvorstand wird von der Rektorin oder vom Rektor zur konstituierenden Sitzung bis spätestens 70 Tage vor der Wahl einberufen. Der Wahlvorstand wählt mit der Mehrheit der Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt unverzüglich die Namen seiner Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie seine Anschrift (die von ihm benutzten Räumlichkeiten) bekannt.
- (9) Die Mitglieder des Wahlvorstands sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (10) Der Wahlvorstand beschließt über die Einzelheiten zur Durchführung der Wahlen, insbesondere über
- die Aufstellung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler,
 - die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten,
 - das Wahlausschreiben,
 - die Zulassung der Wahlvorschläge,
 - die Feststellung der Wahlergebnisse.
- (11) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Die Sitzungstermine werden spätestens 3 Arbeitstage vorher bekannt gemacht. Der Wahlvorstand ist mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des amtierenden Vorsitzenden.
- (12) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretungsperson aus der Hochschulverwaltung kann an den Sitzungen des Wahlvorstandes beratend teilnehmen.
- (13) Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie enthält Angaben über
- Ort und Tag der Sitzung,
 - den Gegenstand der Beratung,
 - Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen im Wortlaut.
- Die Niederschrift ist von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

⁶ Vgl. § 12(1) HG.

- (14) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet mit der Wahl der oder des Vorsitzenden des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungsbeauftragten, spätestens nach einem Jahr.

§ 7 Bekanntmachungen

In der Wahlordnung vorgesehene Bekanntmachungen des Rektorates, des Wahlvorstandes sowie der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erfolgen am Campus Sankt Augustin, am Campus Rheinbach und am Campus Hennef durch Aushang an den dafür vorgesehenen Orten und im Intranet.

II. Vorbereitung der Wahlen

§ 8 Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte wird mit Vor- und Familiennamen und Geburtsdatum in ein Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, getrennt nach Fachbereichen, Hochschuleinrichtungen und Mitgliedergruppen eingetragen.

(2) Der Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler wird bis spätestens 50 Tage vor der Wahl von der Hochschulverwaltung erstellt und an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter übergeben. Bis zur Wahl notwendige Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler werden nach Beschluss des Wahlvorstandes durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorgenommen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler spätestens 40 Tage vor der Wahl zur Einsichtnahme aus.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler können innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Auslegung unter Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlvorstand erklärt werden. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich und entgeltlich. Die Entscheidung wird der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erlässt bis spätestens zum 40. Tag vor der Wahl ein Wahlausschreiben, das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bekannt gegeben wird.. Das Wahlausschreiben ist von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Das Wahlausschreiben enthält

- Ort und Datum seines Erlasses,

- die Angabe, wo und für welchen Zeitraum das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
- die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
- den Hinweis, dass nur Mitglieder wählen und gewählt werden können, die in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragen sind,
- den Hinweis auf Frist und Form für Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler unter Angabe des Endtermins,
- die Mindestzahl der Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen sowie den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
- die Aufforderung, Wahlvorschläge fristgemäß einzureichen, unter Angabe des Endtermins,
- den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Zeit der Stimmabgabe,
- die Aufforderung, bei der Wahl den gültigen Personalausweis oder Reisepass bereit zu halten,
- einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
- Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Feststellung des Wahlergebnisses und
- den Ort, an dem Wahlvorschläge, Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

Notwendige Änderungen des Wahlausschreibens nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich auf Beschluss des Wahlvorstandes vor.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten bei Listenwahl gem. § 3, Einzelvorschläge bei Personenwahl gem. § 4 Absatz 1 Nr.2) sind in der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorbereiteten Form getrennt nach Mitgliedergruppen innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Bzgl. jeder Bewerberin oder jeden Bewerbers enthält der Wahlvorschlag

- Vor- und Familiennamen,
- den Fachbereich oder die Hochschuleinrichtung, dem sie oder er jeweils angehört,
- bei Studierenden die ladungsfähige Anschrift sowie
- die schriftliche und unwiderrufliche Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.

In den Vorschlagslisten werden die Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufgeführt und mit fortlaufenden Nummern versehen.

(3) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einer Vorschlagsliste für das jeweilige Gremium benannt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber umfassen, wie der Mitgliedergruppe Sitze zustehen.

(4) Jeder Wahlvorschlag soll von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der Mitgliedergruppe unterzeichnet werden.

(5) Bei einer Vorschlagsliste soll ersichtlich sein, welche Bewerberin oder welcher Bewerber zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand sowie zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreterin, Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierzu, gilt die an erster Stelle genannte Bewerberin oder der an erster Stelle genannte Bewerber als berechtigt. Die Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen werden.

§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und legt diese dem Wahlvorstand unverzüglich zur Prüfung vor. Bei berechtigten und erneut eingereichten Wahlvorschlägen wird auch dieser Zeitpunkt vermerkt. Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge unverzüglich.

(2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrer bzw. seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten benannt, fordert der Wahlvorstand ihn oder sie schriftlich gegen Empfangsbestätigung auf, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie oder er benannt bleiben will. Wird die Erklärungsfrist versäumt, wird sie oder er von sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen.

(3) Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet, werden diese gestrichen.

(4) Stellt der Wahlvorstand sonstige Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel und Einreichung des berichtigten Wahlvorschlags innerhalb einer Woche an. Die Rückgabe des Wahlvorschlags erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter versieht die gültigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet über die Reihenfolge das Los. Bei mangelhaften Vorschlagslisten zählt der Zeitpunkt des Eingangs nach erfolgter Berichtigung.

§ 12 Nachträgliche Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Mitgliedergruppe eingegangen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt. Das gleiche gilt, wenn für eine der Mitgliedergruppen die Wahlvorschläge insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, als dieser Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremien zustehen. Unter Hinweis auf die Folgen fordert der Wahlvorstand zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf.

(2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt, als dieser Gruppe in dem

jeweiligen Gremium Sitze zustehen, gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Beschluss des Wahlvorstandes bekannt, dass Sitze unbesetzt bleiben.

§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die gültigen Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner spätestens bis zum 10. Tag vor Beginn der Wahl bekannt. Der Aushang erfolgt bis zum Ende der Wahl an den dafür bestimmten Stellen sowie im Intranet .

§ 14 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorbereitet. Für die einzelnen Wahlen und die einzelnen Mitgliedergruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die Vorschlagslisten in der nach § 11 Absatz 5 ermittelten Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Gliederung der Bewerberin oder des Bewerbers untereinander aufgeführt. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, wird auch das Kennwort angegeben.

(3) Im Fall des § 4 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Bewerberinnen und Bewerber aus der Vorschlagsliste in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Gliederung in den Stimmzettel übernommen. In den übrigen Fällen des § 4 Absatz 1 werden die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Gliederung in den Stimmzettel übernommen.

III. Durchführung der Wahlen, Wahlergebnis, Wahlprüfung

§ 15 Wahlhandlung, Stimmabgabe

(1) Auf jedem Campus werden die Aufgaben des Wahlvorstandes jeweils von mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes und mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern wahrgenommen. Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den ausgehändigten Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und verdeckt falten kann. Die Wahlberechtigten dürfen in den Wahlräumen weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. Für die Dauer der Wahl überträgt die Rektorin oder der Rektor dem jeweils lebensältesten, anwesenden Mitglied des Wahlvorstandes das Hausrecht über die Wahlräume.

(3) Behinderte Wahlberechtigte können sich im jeweiligen Wahlraum der Hilfe einer Vertrauens-

person versichern. Vertrauensperson kann auch eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer sein. Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der bei der Hilfestellung erlangten Kenntnisse verpflichtet.

(4) Vor Beginn der Stimmabgabe verschließt der Wahlvorstand die leeren Wahlurnen.

(5) Die Wahlberechtigung wird vor der Stimmabgabe durch die Vorlage des gültigen Dienstausweises oder des gültigen Personalausweises oder des gültigen Studiausweises nachgewiesen. Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Wählerin bzw. der Wähler im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragen ist.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

a) nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen ist,

b) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat, oder

c) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet hat.

(7) Die oder der Wahlberechtigte legt den ausgefüllten und verdeckt gefalteten Stimmzettel in die vom Wahlvorstand unter Verschluss gehaltene Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler vermerkt.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 c) zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

(9) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, werden die Wahlurnen verschlossen und aufbewahrt, so dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Bei Wiederaufnahme der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist. Anderenfalls bricht er die Wahl unverzüglich ab.

(10) Die Wahlurnen werden nach Ende der Stimmabgabe sicher und verschlossen bis zur Auszählung der Stimmen aufbewahrt

§ 16 Briefwahl

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn sie oder er dies beim Wahlvorstand bis spätestens zum 14. Tag vor der Wahl mündlich oder schriftlich beantragt.

(2) Der oder dem Wahlberechtigten werden für die Briefwahl ein Stimmzettel, ein Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe, ein Wahlumschlag, ein Briefwahlumschlag mit den Vermerken "Schriftliche Stimmabgabe" und der Gruppenzugehörigkeit zur Aufnahme des Wahlumschlags, ein größerer Umschlag mit der Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und dem Absender der oder des Wahlberechtigten und eine Briefwählerläuterung ausgehändigt oder übersandt.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler. Die persönliche Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.

(4) Die oder der Wahlberechtigte legt den von ihr ausgefüllten und verdeckt gefalteten Stimmzettel in den Wahlumschlag, diesen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Briefwahlumschlag und übersendet oder übergibt den Briefwahlumschlag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter so rechtzeitig, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(5) Die bis zur Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehenden Briefwahlumschläge werden unter Verschluss aufbewahrt. Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den Briefwahlumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler ungeöffnet in die Wahlurnen.

(6) Verspätet eingehende Briefumschläge nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Briefumschläge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet vernichtet, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 17 Auszählung und Gültigkeit der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, zählt die gültigen Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest. Die Stimmenauszählung ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines zweifelhaften Stimmzettels. Die Entscheidung wird auf dem Stimmzettel vermerkt.

(3) Ungültig sind insbesondere Stimmen,

- die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- die im Falle der Briefwahl nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag abgegeben sind,
- aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
- die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten.

Unberücksichtigt bleiben Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

(4) Enthält im Falle der Briefwahl ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, wird nur einer gewertet. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ungültige Stimme.

(5) Sollte die öffentliche Auszählung der Stimmen durch Einwirken Dritter erheblich gestört, behindert oder gefährdet werden, kann der Wahlvorstand die Öffentlichkeit von der Auszählung ausschließen.

(6) Prüfung und Auszählung findet auf dem Campus Sankt Augustin statt. Nach Beendigung der Auszählung werden die für jeden Campus ermittelten Ergebnisse zusammengeführt. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis für die gesamte Hochschule fest.

§ 18 Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift enthält:

- die Summe der insgesamt abgegebenen Stimmen, getrennt nach Gültigkeit, Ungültigkeit, Fachbereichen, Einrichtungen und Mitgliedergruppen,
- die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
- die Summe der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen,
- die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- die Reihenfolge der gegebenenfalls nachrückenden Bewerberinnen und Bewerber (Ersatzmitglieder) und
- gegebenenfalls besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis unverzüglich dem Rektorat mit und gibt es in der Hochschule für die Dauer von vier Wochen bekannt.

(2) Die Wahlvorstand informiert unverzüglich die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzmitglieder schriftlich über das Wahlergebnis. Erklärt der oder die Gewählte nicht innerhalb einer Frist von einer Woche gegenüber dem Wahlvorstand, dass sie oder er die Wahl ablehne, gilt die Wahl als angenommen.

§ 20 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unabhängig von einem Wahlprüfungsverfahren gültig.

(2) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich unter Angabe der Gründe beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand endgültig. Der Einspruch ist begründet, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist; es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden

konnte. Die Entscheidung wird der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 21 Nachwahl

(1) Sobald feststeht, dass die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, sagt der Wahlvorstand die Wahl ab und gibt bekannt, dass eine Nachwahl stattfinden wird.

(2) Bei der Nachwahl wird mit dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlräumen und vor dem für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorstand gewählt.

§ 22 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen. Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund desselben Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Verzeichnisses Abweichungen vorschreibt.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechzig Tage nach Bekanntgabe bzw. Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Zusammentritt des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission

Der Wahlvorstand beruft die gewählten Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission zu ihren konstituierenden Sitzungen ein. Die Sitzungen sollen spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses stattfinden. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.

§ 24 Verlust der Mitgliedschaft; Nachrücken von Ersatzmitgliedern; Ergänzungswahl

(1) Ein Mitglied des Senats, des Fachbereichsrates oder der Gleichstellungskommission verliert die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium insbesondere dann, wenn

- sich seine Gruppenzugehörigkeit ändert,
- sich nachträglich ergibt, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wählerinnen und

- Wähler von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitgliedes ausgegangen wurde,
- es auf sein Mandat verzichtet,
 - seine Wählbarkeit wegfällt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor oder verliert ein Mitglied eines Gremiums seine Stimmberechtigung in dem Gremium⁷, fällt der freiwerdende Sitz der oder dem nächstplatzierten, bisher nicht berücksichtigten Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten zu, die oder der mindestens eine Stimme erhalten hat. Bei der Verhältniswahl sind die nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlags Ersatzleute. Das Rektorat stellt den Eintritt einer Ersatzkandidatin oder eines Ersatzkandidaten für verschiedene Mitglieder fest und gibt ihn bekannt.

(3) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Legislaturperiode des Organs oder Gremiums eines der Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzkandidatin oder kein Ersatzkandidat derselben Gruppe nachrücken kann und mit der Ausnahme der Gruppe der Professorinnen und Professoren die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

(4) Für Ergänzungswahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Der Wahlvorstand kann für Ergänzungswahlen lediglich Briefwahl vorsehen.

§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen; Kosten

(1) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, die Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist zu einem Wahlprüfungsverfahren vom Wahlvorstand unter Verschluss aufbewahrt.

(2) Die Wahlunterlagen gibt der Wahlvorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist der Hochschulverwaltung zur Aufbewahrung.

(3) Die Hochschule trägt die Kosten der Wahlen. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

§ 26 Vernichtung von Wahlunterlagen

Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, die Wahlscheine und die Stimmzettel sind nach Ablauf von 6 Monaten zu vernichten, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

⁷ Z.B. §§ 22 Abs.3, 28 Abs.3 HG

Kapitel 2 **Wahl der Amtsträgerinnen oder Amtsträger**

§ 27 Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird in geheimer Wahl vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren gewählt⁸.

(2) Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors können die wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule (§ 11 HG) Vorschläge machen, die bei der oder dem Vorsitzenden des Senats einzureichen sind⁹. Die oder der Vorsitzende des Senats fordert hierzu öffentlich mit einer Frist von 2 Wochen auf; § 7 findet entsprechende Anwendung. Der Vorschlag darf den Namen nur einer Bewerberin bzw. nur eines Bewerbers enthalten. Es können nur Personen vorgeschlagen werden, die ihre unwiderrufliche Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben. Ein Vorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, wobei mindestens drei Wahlberechtigte dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren angehören müssen. Jeder oder jede Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(3) Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht wahlberechtigten Personen unterzeichnet, werden diese gestrichen. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, fordert die oder der Vorsitzende des Senats sie schriftlich gegen Empfangsbestätigung auf, binnen drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhält. Gibt die Person diese Erklärung nicht fristgerecht ab, wird ihre Unterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, gibt die oder der Vorsitzende des Senats dies unverzüglich bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf.

(4) Der Senat kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber festzustellen¹⁰. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen die Personen benennen, die sie für das Amt einer Prorektorin oder eines Prorektors vorschlagen werden.

(5) Die Abstimmung des Senats über die vorliegenden Vorschläge für die Wahl der Rektorin oder des Rektors ist geheim. Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Mitglieder des Senats auf sich vereinigt¹¹. Wird keine bzw. keiner der Vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang

⁸ Vgl. § 19(3) HG.

⁹ Das Vorschlagsrecht ist bei den Wahlberechtigten angesiedelt, um dem Eindruck entgegenzutreten, dass ausschließlich dem Senat genehme Kandidatinnen und Kandidaten in das Wahlverfahren einbezogen werden.

¹⁰ Z.B. die Aufforderung an die Bewerberinnen und Bewerber, ein Programm für ihre Amtszeit vorzulegen; die Veranstaltung einer (öffentlichen) Anhörung u.s.w.

¹¹ Vgl. § 19(3) HG.

statt¹². Wird auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen oder Bewerbern¹³.

(7) Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt und erklärt sie oder er die Annahme der Wahl, gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats das Wahlergebnis bekannt; § 7 findet entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beginnt nach Erteilung der Zustimmung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, frühestens jedoch zum 01. September des jeweiligen Wahljahres (Beginn des Studienjahres).

(8) Scheidet die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor aus, so beauftragt der Senat für die restliche Amtszeit, sofern sie nicht länger als 6 Monate dauert, eine der Prorektorinnen oder einen der Prorektoren mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte.

§ 28 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

(1) Die Rektorin oder der Rektor schlägt dem Senat Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren für das Amt einer Prorektorin oder eines Prorektors vor¹⁴. Mit dem Vorschlag benennt sie oder er gleichzeitig den innerhalb des Rektorats vorgesehenen Aufgabenbereich.

(2) Für die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren gilt § 27 Absätze 5 bis 7 entsprechend.

§ 29 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden in geheimer Wahl vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Die Mitglieder des Dekanats werden in geheimer Wahl vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Mitglieder des Dekanats finden in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates statt¹⁵. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Mitglieder des Dekanats beginnt zum 01. September des jeweiligen Wahljahres (Beginn des Studienjahres).

¹² Dies können auch drei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber sein, wenn die höchste oder zweithöchste Stimmenzahl mehrfach vertreten ist.

¹³ Der zeitliche Abstand zwischen dem zweiten und dritten Wahlgang ermöglicht einen intensiven Gedankenaustausch zwischen den Senatsmitgliedern über die im Wahlverfahren verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber.

¹⁴ Vgl. § 20(6) HG.

¹⁵ Mit dieser Regelung bleibt es dem Fachbereichsrat überlassen, ob er zuerst eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt, gefolgt von der Wahl der Dekanin oder des Dekans, oder ob er die Wahlen in umgekehrter Reihenfolge vornimmt. Im letzten Fall müsste für die Wahl der Dekanin oder des Dekans ein Mitglied des Fachbereichsrates zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter bestimmt werden.

(2) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans können die Mitglieder des Fachbereichsrates Vorschläge machen. Jedes Mitglied kann nur eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen. Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.

(3) Für die Wahl gilt § 27 Absätze 5 bis 6 entsprechend¹⁶. Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Rektorat sowie durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben. § 7 findet entsprechende Anwendung.

(4) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt, so tritt die Prodekanin oder der Prodekan an ihre oder seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Anderenfalls wird für den Rest der Amtszeit eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt.

(5) Scheidet die Prodekanin oder der Prodekan vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan gewählt, sofern die Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.

(6) Die Absätze 2-5 gelten für die Wahl der Mitglieder des Dekanats entsprechend.

§ 30 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

(1) Die Gleichstellungskommission wählt in geheimer Wahl eine Vorsitzende, sie ist zugleich die Gleichstellungsbeauftragte. Für die Wahl gilt § 29 Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte bestimmt im Einvernehmen mit der Gleichstellungskommission ihre Stellvertreterinnen.

Kapitel 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 31 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt veröffentlicht.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

¹⁶ Vgl. § 27(4) HG.

(3) Für die Wahl der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane gilt die Wahlordnung bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine von dem jeweiligen Fachbereichsrat beschlossene Wahlordnung in Kraft tritt¹⁷.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07. April 2005

Sankt Augustin, den 08. April 2005

Professor Dr. Wulf Fischer
Gründungsrektor der
Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

Die Fußnoten in dieser Wahlordnung sind Erläuterungen des Rektorats. Sie sind nicht Teil der Wahlordnung.

¹⁷ Vgl. § 22(1) Nr.3 i.V.m. §16(1) HG; § 28(1) HG.

Anlage

Ablauf und Zeitplan

	Verfahren	WahlO	Termin
1	Bestimmung Wahltag	§ 5	3 Monate vor der Wahl
2	Bekanntgabe Wahltag	§ 5	Bis 80 . Tag vor der Wahl
3	Bestellung Wahlvorstand	§ 6	Bis 80 . Tag vor der Wahl
4	Sitzung des Wahlvorstands	§ 6	Bis 70 . Tag vor der Wahl
5	Erstellung Wählerverzeichnis	§ 8	Bis 50. Tag vor der Wahl
6	Auslegung Wählerverzeichnis	§ 8	Bis 40. Tag vor der Wahl
7	Erlass und Bekanntgabe Wahlausschreiben	§ 9	Bis 40. Tag vor der Wahl
8	Einspruch gegen Wählerverzeichnis	§ 8	Binnen 2 Wochen nach Auslegung
9	Eingang Wahlvorschläge	§ 10	Binnen 2 Wochen nach Bekanntmachung Wahlausschreiben
10	Prüfung der Wahlvorschläge	§ 11	unverzüglich
11	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§ 13	Bis 20.Tag vor der Wahl
12	Nachfrist für Wahlvorschläge	§ 12	Binnen 1 Woche nach Aufforderung durch den Wahlvorstand
13	Eingang Briefwahlanträge	§ 16	Bis 14. Tag vor der Wahl
14	Eingang Briefwahlunterlagen	§ 16	Bis zum Wahltag
15	Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 19	unverzüglich
16	Benachrichtigung der gewählten Kandidaten	§ 19	unverzüglich
17	Einspruch gegen die Wahl	§ 20	Binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
18	Aufbewahrung der Wahlunterlagen beim Wahlvorstand	§ 25	Bis 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
19	Einladung zu den konstituierenden Sitzungen	§ 23	Binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
20	Konstituierende Sitzungen des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission	§ 23	Binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
21	Vernichtung Wahlunterlagen	§ 26	6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses